

**Sitzungsvorlage 97/2014**  
**Flurstück 893/1, Weinbergstraße 24;**  
**Umbau eines Einfamilienhauses und Neubau einer Garage**

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „A la route“ und verstößt gegen dessen Festsetzungen.

Laut Bebauungsplan muss der Abstand zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche mindestens 5 m betragen. Dieser Abstand wird unterschritten.

Außerdem liegt der Schuppen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Dies ist nicht zulässig.

Der Anbau an das Gebäude und die Küche haben ein Flachdach. Laut Bebauungsplan ist jedoch ein Satteldach mit einer Dachneigung von ca. 30 Grad vorgeschrieben.

Da sich die Küche auf der Grundstücksgrenze befindet, ist voraussichtlich eine Baulast erforderlich. Dies wurde vom Architekten bereits mit dem Landratsamt besprochen und stellt wahrscheinlich kein Problem dar.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Schä